



## **BMUV, NI4**

### **Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ als Grundlage für einen entsprechenden „Scope“ zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS)**

#### ***Stand:***

#### ***Januar 2023***

Bisher vorgenommene Aktualisierungen gegenüber der ersten Version Juni 2019:

Aktualisiert März 2021: Inhalt unverändert, nur Codetabelle der Zertifizierungsstellen in Anhang 1 ergänzt um zwei weitere Zertifizierungsstellen nach deren Akkreditierung durch die DAkKS Dez. 2020/Jan. 2021

Aktualisiert September 2022: Dokument ergänzt um weiteren Anhang 3 zu Anforderungen, Vorgehen und Nachweispflichten bei der Zertifizierung von Altbeständen an gebietseigenen Gehölzen gemäß dem Standard dieses Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“

Aktualisiert Januar 2023: In Anhang 3 ist in Abschnitt 2a (Tabelle) bei den Ausführungen zur Sammelgenehmigung und der Zuordnung der Beerntung zu einer solchen den beiden Hinweisen zu Wäldern und Waldrändern neben Schleswig-Holstein nun auch Niedersachsen hinzugefügt.

## Gliederung

- I Vorbemerkung, Geltungsbereich
- II Begriffsdefinitionen
- III Verweis auf andere mitgeltende Dokumente/Normative Referenzen
- IV Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm
  - IV 1 Grundsätze der Zertifizierung von gebietseigenen Gehölzen
    - IV 1 a Zertifizierungsstellen
    - IV 1 b Vorkommensgebiete für Gehölze, die nicht dem FoVG unterliegen
    - IV 1 c Umgang mit Gehölzen, die dem FoVG unterliegen
  - IV 2 Anforderungen an die zu zertifizierenden Kunden
    - IV 2 a Fachliche Vorgaben, einschließlich zur Gewinnung von Vermehrungsgut (Saatgut, Pflanzenteile, Pflanzgut)
    - IV 2 b Dokumentationspflichten
    - IV 2 c Informations- und Genehmigungspflichten
  - IV 3 Vergabe einer einheitlichen Erntereferenznummer
- V Anforderungen an die Zertifizierungsstellen
  - V 1 Verteilung der Verantwortungsbereiche im Rahmen der Zertifizierungsvereinbarung
  - V 2 Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten, Konformitätszeichen
  - V 3 Handhabung der Unparteilichkeit
  - V 4 Haftung und Finanzierung
  - V 5 Vertraulichkeit
  - V 6 Öffentlich zugängliche Informationen
  - V 7 Personelle Anforderungen
  - V 8 Anforderungen an den Zertifizierungsprozess
    - V 8 a Zertifizierungsdokumentation und Verzeichnis zertifizierter Produkte
    - V 8 b Überwachung
    - V 8 c Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung
  - V 9 Aufzeichnungen
- VI Akkreditierungsverfahren

## **I Vorbemerkung, Geltungsbereich**

Dieses Fachmodul legt Anforderungen an die Zertifizierung von Gehölzen gebietseigener Herkunft durch Zertifizierungsstellen fest. Es bildet die Grundlage für einen entsprechenden „Scope“ zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebiets-eigener Herkunft bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS).

Nach dem 1. März 2020 ist das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut (dazu gehören wildlebende Pflanzen, Samen und Früchte) außerhalb ihrer Vorkommensgebiete – also nicht gebiets-eigener Herkunft - nach § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur noch mit Genehmigung möglich, weil die Übergangsfrist nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG dann ausläuft. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete verwendet werden. Das Ausbringen von Herkünften eines bestimmten Vorkommensgebietes in ein anderes führt auf der genetischen Ebene zu einer Gefährdung der biologischen Vielfalt und ist daher regelmäßig nicht genehmigungsfähig.

Dieses Fachmodul bezieht sich nur auf Gehölze. Sofern in den folgenden Abschnitten der Begriff „Saatgut“ benutzt wird, bezieht er sich auf das Saatgut von Gehölzen, nicht von krautigen Pflanzen inkl. Gräsern.

Für die Naturschutzbehörden, ausschreibende Stellen, Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Baumschulen sowie Beernter und weitere Betroffene sind verlässliche Herkunftsnachweise des Saatgutes und des Pflanzenmaterials von entscheidender Bedeutung. Verlässliche Herkunftsnachweise sollen durch die Zertifizierung sichergestellt werden.

Ziel der Zertifizierung ist es, der abnehmenden Hand Sicherheit zu schaffen, gebietseigene Gehölze zu erhalten und gegenüber der Genehmigungsbehörde nach § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 BNatSchG deren Verwendung nachweisen zu können. Da der Auftraggeber kontrollieren muss, ob gebietseigene Gehölze verwendet werden, dienen ihm die Zertifikate als zuverlässige Herkunftsnachweise.

## II Begriffsdefinitionen

Die folgenden Begriffsdefinitionen orientieren sich am „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, 2012).

**Gebietseigen im Sinne dieses Fachmoduls bedeutet:** Als gebietseigen werden Pflanzen beziehungsweise Sippen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist. Arten, die nicht gebietseigen sind, können auch als „gebietsfremd“ bezeichnet werden.

**Freie Natur im Sinne dieses Fachmoduls bedeutet:** Der Genehmigungsvorbehalt des BNatSchG gilt nur für das Ausbringen in der freien Natur. Das Ausbringen von Gehölzen gebietsfremder Arten im innerstädtischen und innerörtlichen Bereich sowie in Splittersiedlungen, Gebäuden zugeordneten Gärten und Wochenendhausgebieten im Außenbereich (sogenannter besiedelter Bereich) sowie Sportanlagen unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Generell von der Genehmigungspflicht befreit ist der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft (§ 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BNatSchG). Verkehrswege außerhalb innerörtlicher Bereiche sind der freien Natur zuzurechnen. Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen (Straßenbegleitgrün, Kompensationsmaßnahmen) ist grundsätzlich gebietseigenes Pflanzgut aus dem betreffenden Vorkommens- beziehungsweise Herkunftsgebiet zu verwenden. Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen sowie Sonderstandorte (unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle, Stützbauwerke, Intensivbereiche von Parkplätzen und Tank- und Rastanlagen, o.ä.) an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen, bei denen die Aspekte Lichtraumprofil, Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Verträglichkeit gegenüber vorhandenen Emissionen und Salzfrachten vorrangig zu beachten sind und sofern den Erfordernissen der Funktionssicherung nach § 4 Nummer 3 BNatSchG durch die Verwendung gebietseigener Gehölze nicht genügt werden kann, zählen nicht zur freien Natur. Die Verwendung gebietsfremder Herkünfte ist in diesen besonderen Fällen zulässig.

**Vorkommensgebiet im Sinne dieses Fachmoduls bezeichnet das in § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG bezeichnete Gebiet.** Zur Abgrenzung wird auf Abschnitt 4 dieses Dokumentes Bezug genommen. Vorkommensgebiete für Gehölze sind weiterhin von den forstlichen „Herkunftsgebieten“ im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) und der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) abzugrenzen.

**Kunde im Sinne dieses Fachmoduls sind:** Baumschulen, Anzuchtbetriebe und Saatgut-Berntungsunternehmen sowie alle weiteren Betriebe, die eine Zertifizierung beantragen oder bereits durch eine Zertifizierungsstelle zertifiziert worden sind. Es gilt das Begriffsverständnis der Ziffer 3.1. DIN EN ISO/IEC 17065, wonach Kunden gegenüber einer Zertifizierungsstelle dafür verantwortlich sind sicherzustellen, dass die Zertifizierungsanforderungen einschließlich der Produktanforderungen erfüllt sind. Auch Produzentengruppen können Kunden sein. Die Produzentengruppe, die die kontrollpflichtigen Tätigkeiten durchführt, verfügt über Rechtspersönlichkeit, damit diese mit der Zertifizierungsstelle eine vertragliche Zertifizierungsvereinbarung treffen kann. Das Zertifikat wird nur der Produzentengruppe mit Rechtspersönlichkeit ausgestellt.

Die Produkte der Erzeuger der Produzentengruppe dürfen aber das Kennzeichen tragen, weil es die zertifizierte Rechtspersönlichkeit in den Verkehr bringt.

Im Übrigen gelten die Begriffsdefinition der Normen DIN EN ISO/IEC 17000, DIN EN ISO/IEC 17065 und 17067.

### III Verweis auf andere mitgeltende Dokumente/Normative Referenzen

Die folgenden Dokumente sind Grundlage dieses Fachmoduls und als solche zu berücksichtigen:

- BMU 2012, Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze; bei Abweichungen oder Widersprüchen gelten die Bestimmungen dieses Fachmoduls;
- AG Gebietseigene Gehölze 2013, Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze; bei Abweichungen oder Widersprüchen gelten die Bestimmungen dieses Fachmoduls;
- DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“,
- DIN EN ISO/IEC 17067 „Konformitätsbewertung – Grundlagen der Produktzertifizierung und Leitlinien für Produktzertifizierungsprogramme“,
- Regelwerk der DAkkS in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
  - o 71 SD 0 001 *Allgemeine Regeln zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen,*
  - o 71 SD 0 014 *Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen mit mehreren Standorten,*
  - o 71 SD 0 018 *Überwachung akkreditierter Stellen.*
- Referenzlisten für die Codierung der Erntereferenznummer (Anhang 1).

## IV Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm

### 1. Grundsätze der Zertifizierung von gebietseigenen Gehölzen

Die Zertifizierung von Kunden, die gebietseigene Gehölze produzieren, erfolgt durch Zertifizierungsstellen. Die Zertifizierungsentscheidung basiert auf einer Bewertung der Ergebnisse der Prüfungen inklusive Betriebsbegehungen durch Auditoren der Zertifizierungsstelle.

Ziel ist die Gewährleistung und Dokumentation einer lückenlosen Kontrolle der gelieferten Ware in allen Produktionsschritten, d.h. von der Saatgutgewinnung bis zur verkaufsfertigen Baumschulware. Die Zertifizierung durch einen unparteiischen Dritten (d.h. eine unabhängige Zertifizierungsstelle) ist der Nachweis, dass die Produktionsschritte des Kunden (bis hin zum Vertrieb, wenn einbezogen) konform mit den Anforderungen in diesem Fachmodul bzw. zugehörigen Leitfäden sind (zur Definition der Zertifizierung siehe DIN EN ISO/IEC 17000:2005: Tz.5.5; zur Definition der Konformitätsbewertung durch eine dritte Seite siehe Tz. 2.4).

#### a) Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungsstellen müssen sich von der DAkkS akkreditieren lassen. Die Akkreditierung auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17065 dient der Kompetenzbestätigung für die Zertifizierungsstellen und der Gewährleistung der Vergleichbarkeit ihrer Zertifizierungstätigkeit und –ergebnisse. Damit wird eine Harmonisierung erreicht. Bei Einhaltung aller Anforderungen des Fachmoduls, des Leitfadens und der Mindeststandards des BMU und der DIN EN ISO/IEC 17065 ist eine Nutzung unterschiedlicher Konformitätszeichen (Logos) möglich. Details ergeben sich aus der DIN EN ISO/IEC 17030.

#### b) Vorkommensgebiete für Gehölze, die nicht dem FoVG unterliegen

Für die Beerntung und Ausbringung gebietseigener Gehölze in Deutschland gilt die Einteilung in folgende **sechs** Vorkommensgebiete:

- (1) Norddeutsches Tiefland
- (2) Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
- (3) Südostdeutsches Hügel- und Bergland
- (4) Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben
- (5) Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb
- (6) Alpen und Alpenvorland

Hinsichtlich der Einteilung in die sechs Vorkommensgebiete wird ausdrücklich auf den „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“, dort die Abbildung auf S. 8 sowie Anlage 1 Bezug genommen. Sofern aus naturschutzfachlichen Gründen höhere Anforderungen an das Pflanzgut zu stellen sind (zum Beispiel Hochgebirgslagen), können in diesen Fällen auch weitere Differenzierungen berücksichtigt werden, die über die sechs genannten Regionen hinausgehen. Länderspezifische Regelungen einschließlich länderspezifischer Unterteilungen sind bei der Produktion und Ausbringung zu beachten.

### c) Umgang mit Gehölzen, die dem FoVG unterliegen

Für Forstbaumarten legen das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und die Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)) verbindliche Herkunftsgebiete fest.

Sollen Gehölze zu forstlichen Zwecken angepflanzt werden, so sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen aus dem Forstbereich zu beachten. Für nicht forstwirtschaftliche Zwecke sollen die Herkunftsgebiete nach FoVG für Forstbäume auch außerhalb der Wälder gelten, wenn bei diesen Baumarten sechs oder weniger Herkunftsgebiete festgelegt sind.

Für alle anderen Arten (Forstbäume nach FoVG mit mehr als 6 Herkunftsgebieten, Baumarten, die nicht dem FoVG unterliegen, Sträucher) gelten die Ausführungen unter b). Die Zuordnung von Herkunftsgebieten zu Vorkommensgebieten erfolgt durch die Zuordnung des einzelnen Erntebestandes zu dem jeweiligen Vorkommensgebiet. Diese Zuordnung wird von den zuständigen Behörden der Länder vorgenommen und den Zertifizierungsstellen sowie den Programmeignern der Zertifizierungsprogramme mitgeteilt. Im Falle des Übergangs von Saatgut von Gehölzarten, die dem FoVG unterliegen, in eine Baumschule zur Anzucht als gebietseigenes Gehölz übermittelt die Zertifizierungsstelle der Baumschule diese Information über das der Lage des Erntebestandes entsprechende Vorkommensgebiet.

Bezüglich der Verwendung von Ersatzherkünften bei Arten unter FoVG muss unterschieden werden, ob es sich um Forstarten mit mehr oder weniger als 6 Herkunftsgebieten handelt. Bei Arten mit mehr als 6 Herkunftsgebieten sind alle Ersatzherkünfte zulässig, die innerhalb des zugehörigen Vorkommensgebiets liegen. Bei Arten mit weniger oder gleich 6 Herkunftsgebieten sind keine Ersatzherkünfte zulässig.

## 2. Anforderungen an die zu zertifizierenden Kunden

Für eine erfolgreiche Zertifizierung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

### a. **Fachliche Vorgaben, einschließlich zur Gewinnung von Vermehrungsgut (Saatgut, Pflanzenteile, Pflanzgut)**

- Zur Saatgutgewinnung dürfen nur die durch die im Land zuständige Stelle anerkannten Erntebestände gebietseigener Gehölze oder daraus aufgebaute Samenplantagen herangezogen werden. Es sind nur natürlicherweise im jeweiligen Gebiet vorkommende Arten zu nutzen. Hierzu wird auf die Tabelle 1 des „Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ bzw. auf die existierenden Positivlisten der Bundesländer verwiesen.
- Für die gebietseigenen Gehölzarten nach FoVG gelten bezüglich der Beerntung des Saatgutes, der dazugehörigen Dokumentation und der Inverkehrbringung nicht die Bestimmungen des Fachmoduls, sondern die entsprechenden Regelungen nach FoVG und der Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV).

- Es darf nur zertifiziertes Vermehrungsgut für das einer Zertifizierung unterliegende Produkt zugekauft werden.
- Vermehrungsgut ist partieweise getrennt zu halten und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen und unbeabsichtigte Vermischungen vermieden werden.
- Mischungen von Vermehrungsgut je Art und Vorkommensgebiet innerhalb eines Erntejahres sind generell zulässig (Ökotypenmischung). Verschiedene Arten, Arten aus verschiedenen Vorkommensgebieten oder verschiedenen Erntejahren dürfen nicht gemischt werden. Für die gebietseigenen Gehölzarten nach FoVG gelten für Mischungen von Saatgut und deren Dokumentation ansonsten die entsprechenden Regelungen nach FoVG und FoVDV.
- Für Mischungen von Vermehrungsgut innerhalb eines Vorkommensgebietes muss die Rückverfolgbarkeit auch für die Mischungen sichergestellt sein. Entsprechende Regelungen sollen sich an § 3 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) orientieren.
- Das Anlegen von Rückstellproben kann auf freiwilliger Basis erfolgen, um die Qualität des Vermehrungsgutes durch die Überprüfbarkeit der Herkunft zu erhöhen, ist aber nicht verpflichtend.
- Packungen oder Behältnisse für Saatgut müssen verschlossen und gekennzeichnet werden. Sie sind von demjenigen zu schließen und mit einer Sicherung zu versehen, der sie gekennzeichnet hat. Die Sicherung kann mit Plomben, Banderolen oder Siegelmarken erfolgen. Verschlossene Packungen müssen so verschlossen werden, dass beim Öffnen der Verschluss unbrauchbar wird. Die Kennzeichnung erfolgt mit einem Etikett und einem Lieferschein.
- Sie müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:
  - Angabe der Erntereferenznummer; bei Mischungen von Saatgut: die Erntereferenznummern aller eingegangenen Partien und Mischungsanteile;
  - Forstliches Vermehrungsgut, das für die Ausbringung in die freie Natur vorgesehen ist, ist zusätzlich mit den Worten „Nicht für forstliche Zwecke“ zu kennzeichnen;
  - Angabe des Vorkommensgebietes;
  - Jahr der Ernte;
  - Gattung und Art, ggf. Unterart;
  - Name und Anschrift des Herstellers, Betriebsnummer;
  - Angegebenes Nettogewicht.

Pflanzenpartien, einzelne Pflanzenbündel und Einzelpflanzen müssen ebenfalls entsprechend gekennzeichnet werden. Bei Pflanzenteilen bzw. Pflanzgut sind noch die folgenden Angaben zu machen:

- Bei Pflanzenteilen: Alter und Art der Pflanzenteile;
- Bei Pflanzgut: Art und Qualität des Pflanzgutes nach FLL-Richtlinien (Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen);

- Hinweis "vegetativ erzeugt", wenn das Vermehrungsgut vegetativ erzeugt wurde.

## **b. Dokumentationspflichten**

Um die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Waren bis zu den Erntebeständen gewährleisten zu können, treffen die Kunden folgende Dokumentationspflichten:

- Ernteprotokoll: Von der Beerntung ist vor Ort ein Ernteprotokoll zu erstellen, das mindestens Informationen über die Gehölzart, die Erntereferenznummer, die Erntemenge, Datum und Ort der Sammlung, den Beernter und die Anzahl der beernteten Individuen enthält. Eine nachträgliche Änderung der vor Ort erfassten Daten ist nicht erlaubt. Das Ernteprotokoll muss den Namen des Protokollführers enthalten und unterschrieben sein.
- Stammzertifikat: Für die gebietseigenen Gehölzarten nach FoVG gelten bezüglich der Beerntung des Saatgutes und der dazugehörigen Dokumentation nicht die Bestimmungen des Fachmoduls, sondern die entsprechenden Regelungen nach FoVG und FoVDV.
- Saatgutausbeute: Zum Zwecke der Saatgutaufbereitung ist eine genaue Dokumentation der geernteten Menge, der nach der Aufbereitung verbleibende Nettomenge an Saatgut sowie optional der Keim- oder Lebensfähigkeit des Saatgutes erforderlich.
- Kontrollbuch: Bei der Anzucht sind die eingesetzten Saatgutmengen und der Anzuchterfolg entsprechend der Keim- und Lebensfähigkeit des Saatgutes zu dokumentieren. Weitere Verarbeitungsschritte, wie z.B. das Verschulen, sowie Ein- und Ausgänge (Verkäufe) sind – auch hinsichtlich der Pflanzenzahlen – zu dokumentieren und zu bilanzieren. Es sind eindeutige und nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Anzuchtquartiere und Verschulbeete zu erstellen.
- Kennzeichnung/Lageplan der Anzuchtflächen: Bei „Parallelproduktion“ von Produkten aus unterschiedlichen Vorkommensgebieten in ein und demselben Betrieb wiederum bedarf es der Vorkehrungen für die klare Kennzeichnung der Flächen mit zertifizierbarer Produktion und des Ausschlusses von Verwechslungen bzw. ggf. gegenseitigen Beeinflussungen.
- Naturschutzfachliche Sammelgenehmigungen: Erteilte Sammelgenehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG sind Teil der Dokumentation.

## **c. Informations- und Genehmigungspflichten**

Darüber hinaus haben die Kunden folgende Anforderungen einzuhalten:

- Der Erntetermin ist der Zertifizierungsstelle oder einer von ihr anerkannten dritten privaten Stelle oder Person vorab mitzuteilen. Die Kunden müssen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich eine unangemeldete Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle oder eine von ihr anerkannte dritte private Stelle oder Person vor Ort ermöglichen.

- Vor der Beerntung eines anerkannten Bestandes ist die Genehmigung des Flächeneigentümers einzuholen.

### 3. Vergabe einer einheitlichen Erntereferenznummer

Zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit ist die Dokumentation **aller Erntebestände** anhand einer Erntebestandsnummer und jeder Erntepartie durch eine Identifikationsnummer (ID-Nummer) notwendig. Die beiden Nummern werden in der Erntereferenznummer zusammengeführt. Die Nummer wird einmalig vergeben und begleitet die Partie ab der Ernte entlang des gesamten Produktionsprozesses bei jedem Besitzwechsel und ermöglicht es der Zertifizierungsstelle, aber auch der abnehmenden Hand und den zuständigen Behörden, die Ware über die gesamte Wertschöpfungskette bis zum Erntebestand hin zurück zu verfolgen. Die Erntebestandsnummer wird von den zuständigen Behörden festgelegt und den Zertifizierungsstellen und Programmeignern der Zertifizierungsprogramme mitgeteilt. Die Zertifizierungsstellen ergänzen die restlichen Angaben zu „Jahr der Ernte“, „Ernte/Mischung“ und „Laufende Ernte bzw. Mischung in diesem Jahr der Ernte und pro Erntebestand und Zertifizierungsstelle“.

Für Gehölzarten, die dem FoVG unterliegen und für nicht-forstliche Zwecke, das heißt als gebietseigenes Gehölz in der freien Natur, verwendet werden sollen, wird das Stammzertifikat herangezogen. Die Zuordnung der Ware zum Vorkommensgebiet wird zum Zeitpunkt der Abgabe in den Nicht-FoVG-Bereich durch den die Pflanzen bzw. Pflanzenteile abgebenden Betrieb vorgenommen. Hierzu wird der Registernummer des Erntebestandes die zweistellige Nummer des Vorkommensgebietes hinzugefügt. Die Ware wird als „Nicht für forstliche Zwecke“ gekennzeichnet. Dieser Schritt wird dokumentiert.

Mischungen von Vermehrungsgut je Art und Vorkommensgebiet innerhalb eines Erntejahres (Ökotypenmischung) erhalten eine neue Erntereferenznummer. Die Mengenanteile der gemischten Partien sind zu dokumentieren und die Erntereferenznummern der einzelnen Partien sind mitzuführen.

Die Erntereferenznummer beinhaltet folgende Elemente:

Länderkennzeichen (zweistellig)	Erntebestandsnummer (10 Stellen)	Erntereferenznummer (17 Stellen)
Gehölzart (dreistellig)		
Vorkommensgebiet (zweistellig)		
Erntebestand (dreistellig)		
Zertifizierungsstelle (zweistellig)	ID-Nummer (7 Stellen)	
Jahr der Ernte (Kalenderjahr) (zweistellig)		

Ernte/Mischung (einstellig)		
Laufende Ernte bzw. Mischung in diesem Jahr der Ernte und pro Erntebestand und Zertifizierungsstelle (zweistellig)		

und hat folgende Systematik:

Beispiel: 09 015 51 022 01 17 1 28

09	015	51	022	01	17	1	28
Länderkennzeichen	Gehölzart	Vorkommensgebiet	Erntebestand	Zertifizierungsstelle	Jahr der Ernte	Ernte/Mischung	Laufende Ernte bzw. Mischung in diesem Jahr der Ernte und pro Erntebestand und Zertifizierungsstelle

Die Erntereferenznummer muss auf allen Lieferpapieren (Lieferschein und Pflanzenetikett) eingetragen sein.

## V Anforderungen an die Zertifizierungsstellen

Die Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die in diesem Fachmodul gestellt werden, ergänzen und konkretisieren die Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17065. Es gelten alle Punkte der Norm und die folgenden spezielleren bzw. weitergehenden Anforderungen.

### 1. Verteilung der Verantwortungsbereiche im Rahmen der Zertifizierungsvereinbarung

Neben den Anforderungen des Kapitels 4.1. DIN EN ISO/IEC 17065 gelten zusätzlich folgende Anforderungen:

Im Rahmen der Zertifizierungsvereinbarung zwischen der Zertifizierungsstelle und den Kunden haben die Kunden für die oben unter IV.2) und IV.3) beschriebenen Verpflichtungen einzustehen, während die Zertifizierungsstellen insbesondere folgende Verpflichtungen treffen:

- Die Zertifizierungsstelle führt unangemeldete stichprobenhafte Kontrollen beim Kunden durch. Sie kann dazu eine dritte private Stelle oder Person bevollmächtigen. Die Anforderungen an diese dritte private Stelle oder Person sind die gleichen wie an die Zertifizierungsstelle selbst. Daneben darf sich die Zertifizierungsstelle auch auf forstliche oder andere hoheitliche Dokumente stützen, die beispielsweise im Rahmen der Ernteüberwachung erstellt wurden. Der Kunde hat der Zertifizierungsstelle oder der von ihr beauftragten dritten privaten Stelle oder Person den Zugang zum zertifizierten Betrieb zu gewähren.
- Die von den Kunden vorgenommenen Dokumentationen gemäß IV.2 b) und c) dieses Fachmodules müssen durch repräsentative Verfahren auf ihre Plausibilität hin überprüft werden.
- Im Bereich der Saatgutbeerntung, Anzucht, Verschulung und Inverkehrbringung sind neben der Pflicht, die diesbezügliche Dokumentation auf Plausibilität zu überprüfen, auch Feldkontrollen durchzuführen.
- In den Betrieben, die bereits seit mehr als 3 Jahren über zertifizierte Produktionsprozesse verfügen, sind mindestens jährliche Kontrollen mit repräsentativen Stichproben durchzuführen (turnusmäßige Überprüfung). In Betrieben, die weniger als drei Jahre über zertifizierte Produktionsprozesse verfügen, kann anlassbezogen eine häufigere, stichprobenhafte Kontrolle zwischen den Intervallen erfolgen.
- Neben turnusmäßigen Überwachungen werden auch anlassbezogene Überwachungen, als Ergebnis einer entsprechenden Risikoanalyse durch die Zertifizierungsstelle, inklusive Betriebsbegutachtungen, durchgeführt.
- Bei Kunden, die Produzentengruppen sind, sowie bei Kunden mit mehreren Betriebsstätten gelten die Anforderungen des DAkkS-Regeldokumentes: 71 SD 0 014 *Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen mit mehreren Standorten*.
- Die Zertifizierungsstelle hat den Kunden alle Änderungen im Hinblick auf die Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes unverzüglich mitzuteilen.

- In der Zertifizierungsvereinbarung muss der Zugang für die DAkkS und für Behörden zu den zertifizierten Betrieben (z.B. im Rahmen der Überprüfung der Tätigkeit der Zertifizierungsstellen vor Ort, bei Witnessaudits) gewährleistet werden (ISO/IEC 17065, 4.1.2.2.c) 3).
- In der Zertifizierungsvereinbarung ist zu regeln, dass Fristen und Verfahrensabläufe, die sich beispielsweise aus dem Zertifizierungsprogramm oder anderen Vorschriften ergeben, zwingend zu beachten und einzuhalten sind.
- Die Folgen der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung ergeben sich aus Punkt 4.3.1 c) und e) der DIN EN ISO/IEC 17011 und Punkt M.8.3.2.1 des IAF/ILAC A5:11. Die Zurückziehung einer Akkreditierung hat Konsequenzen für die Kunden der Zertifizierungsstelle. Deshalb ist in der Zertifizierungsvereinbarung darauf hinzuweisen und verbindlich zu regeln, dass die Zertifizierung abhängig von der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle ist. Die Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung (z. B. durch Erlöschen bzw. Widerruf) der Akkreditierung führt zur Ungültigkeit der Zertifizierung. Die Zertifizierungsstelle hat gemäß Punkt 4.3.1 e) der DIN EN ISO/IEC 17011 ihre betroffenen Kunden von der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung ihrer Akkreditierung sowie den damit verbundenen Konsequenzen unverzüglich zu unterrichten.
- Die Zertifizierungsstelle hat in ihrem Zertifizierungsprogramm Regelungen zum Transfer von Zertifikaten bei Erlöschen der Akkreditierung zu treffen, die sich am IAF Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems orientieren. Diese Regelungen beziehen sich sowohl auf abgebende, als auch auf annehmende Zertifizierungsstellen, vgl. Definition IAF MD 2. Hinsichtlich des Verfahrens des Übergangs der Prüfständigkeit und des Transfers der Zertifizierung gelten in Anlehnung an das MD 2 insbesondere folgende Regelungen:
  - o Nur gültige akkreditierte Zertifizierungen werden transferiert. Zertifikate, bei denen bekannt ist, dass diese ausgesetzt wurden, werden für den Transfer nicht akzeptiert.
  - o In Fällen, in denen eine Zertifizierung von einer Zertifizierungsstelle erteilt wurde, die ihre Arbeit eingestellt hat oder deren Akkreditierung abgelaufen ist, ausgesetzt oder zurückgezogen wurde, ist die Übertragung innerhalb von 6 Monaten oder nach Ablauf der Zertifizierung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, beendet bzw. abgeschlossen. In diesem Fall unterrichtet die annehmende Zertifizierungsstelle die Akkreditierungsstelle, unter deren Akkreditierung sie die Zertifizierung übernimmt.

## **2. Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten, Konformitätszeichen**

Es gelten die Anforderungen des Kapitels 4.1.3. DIN EN ISO/IEC 17065.

Im Falle einer inkorrekten Bezugnahme auf die Zertifizierung oder irreführenden Verwendung des Zertifikates müssen Maßnahmen ergriffen werden. Sie können Korrekturmaßnahmen, die

Zurückziehung des Zertifikats, die Veröffentlichung des Verstoßes und, wenn angebracht, andere rechtliche Maßnahmen umfassen.

### **3. Handhabung der Unparteilichkeit**

Es gelten die Anforderungen des Kapitel 4.2 DIN EN ISO/IEC 17065.

Zertifizierungsstellen, die die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 erfüllen wollen, müssen eine dritte Seite im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17000 sein. Eine dritte Seite ist eine Stelle, die von der Person oder Organisation, die den Gegenstand der Konformitätsbewertung anbietet, und von Interessen als Anwender dieses Gegenstandes unabhängig ist. Gemäß Artikel R 17 Abs. 3 S. 1 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG muss es sich bei einer Konformitätsbewertungsstelle um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung, die er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

Nach Absatz 4 des Artikels R 17 dürfen eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter nicht Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Produkte oder Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein. Deswegen ist die für das Zertifizierungsverfahren notwendige Unparteilichkeit und Trennung der beteiligten Stellen sicherzustellen.

Hinsichtlich des Personals, welches Evaluierungstätigkeiten durchführt, kann auf die Expertise im Wettbewerb zurückgegriffen werden, sofern die Unparteilichkeitskriterien (u.a. das Selbstbewertungsverbot) beachtet werden.

### **4. Haftung und Finanzierung**

Es gelten die Anforderungen aus Kapitel 4.3. DIN EN ISO/IEC 17065.

Die Zertifizierungsstelle muss über eine für den Umfang ihrer Tätigkeit angemessene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung verfügen.

### **5. Vertraulichkeit**

Es gelten die Anforderungen aus Kapitel 4.5. DIN EN ISO/IEC 17065.

Die Zertifizierungsstelle muss den Kunden in der Zertifizierungsvereinbarung über diejenigen Informationen, die sie öffentlich machen will oder öffentlich machen muss, aufklären.

### **6. Öffentlich zugängliche Informationen**

Es gelten die Anforderungen aus Kapitel 4.6. DIN EN ISO/IEC 17065.

Die Zertifizierungsstelle muss ihre Anforderungen, Regeln und Verfahren (Zertifizierungsprogramm) auf ihrer Homepage veröffentlichen.

Die Zertifizierungsstelle führt die unter IV 3 beschriebene Erntereferenznummer. Die Zertifizierungsstelle muss die Voraussetzungen schaffen, dass die Nummer und die damit verbundenen Informationen von den Behörden, ausschreibenden Stellen und Kunden abgefragt werden können.

## **7. Personelle Anforderungen**

Es gelten die Anforderungen des Kapitel 6.1. DIN EN ISO/IEC 17065.

Das Personal der Zertifizierungsstelle, das für Audits/Kontrollen und die Bewertung eingesetzt wird, muss sachkundig und zuverlässig sein. Zur Sachkunde gehören eine Ausbildung in Forstwirtschaft, Gartenbau, Landwirtschaft, Biologie (Botanik) oder in einer verwandten Fachrichtung. Das eingesetzte Personal muss über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren verfügen. Auditoren/Kontrolleure und Bewerter dürfen weder sachgebietsfremd noch Berufseinsteiger sein.

Darüber hinaus soll das Personal über folgende kollektive Voraussetzungen verfügen:

- Allgemeine Kenntnisse gerade in Bezug auf den Rechtsrahmen, das Zertifizierungsprogramm und die einschlägigen DIN-Normen.
- Botanische Artenkenntnis der heimischen Flora.
- Spezifische Kenntnisse im Bereich gebietseigener Herkünfte / Populationsgenetik.
- Kenntnisse über Produktionsprozesse von gebietseigenen Gehölzen.
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen in den oben genannten Bereichen (Rechtsrahmen, botanische Artenkenntnis, gebietseigene Herkünfte und Produktionsprozesse).
- Gute deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

## **8. Anforderungen an den Zertifizierungsprozess**

Es gelten die Anforderungen aus Abschnitt 7 DIN EN ISO/IEC 17065. Die Zertifizierungsstelle hat ein Zertifizierungsprogramm zu betreiben, das alle Anforderungen dieses Fachmoduls, des Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie der Mindeststandards des BMU und der DIN EN ISO/IEC 17065 erfüllt.

### **a. Zertifizierungsdokumentation und Verzeichnis zertifizierter Partien**

Es gelten die Anforderungen aus Kapitel 7.7. und 7.8. DIN EN ISO/IEC 17065.

Das Zertifizierungsdokument muss daneben noch die folgenden Informationen beinhalten:

- Die verkaufsfertige Ware hat die Erntereferenznummer und das Konformitätszeichen des verwendeten Zertifizierungsprogramms zu tragen.

- Das Zertifikat hat das Akkreditierungssymbol zu tragen und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Ein Musterzertifikat ist als Anhang 2 im Entwurf beigegefügt.

## **b. Überwachung**

Es gelten die Anforderungen aus Ziffer 7.9. DIN EN ISO/IEC 17065.

In den bereits zertifizierten Betrieben sind durch die Zertifizierungsstelle mindestens jährliche risikobasierte Kontrollen mit repräsentativem Stichprobenumfang dahingehend durchzuführen, ob die Anforderungen, die in diesem Fachmodul gestellt werden, eingehalten werden. Die Kontrollen sind vor Ort durchzuführen. Das Audit und die Kontrollen sind als Grundlage der Bewertung zu dokumentieren.

In neu zertifizierten Betrieben kann anlassbezogen eine häufigere stichprobenhafte und unangemeldete Kontrolle zwischen den Intervallen ermöglicht werden und erfolgen.

Die Zertifikate werden für einen Zeitraum von 3 Jahren ausgestellt.

## **c. Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung**

Es gelten die Anforderungen aus Ziffer 7.10. DIN EN ISO/IEC 17065.

Besteht eine Nichtkonformität mit den Anforderungen, die dieses Fachmodul an die Zertifizierung gebietseigener Gehölze stellt, so hat die Zertifizierungsstelle entsprechende Maßnahmen in Betracht zu ziehen und über diese zu entscheiden.

Für den Fall, dass der Kunde die Zertifizierungsstelle wechselt, gelten die Anforderungen nach V, 1, a. bzw. des IAF MD 2. Auf Anfrage der übernehmenden Zertifizierungsstelle hat die vormalige Zertifizierungsstelle alle relevanten Informationen für die Zertifizierung bereitzustellen.

## **9. Aufzeichnungen**

Die Zertifizierungsstelle muss Aufzeichnungen, die mit der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 ergeben, zu tun haben, mindestens für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufbewahren, ansonsten gilt 7.12.3 von DIN EN ISO/IEC.

## **VI. Akkreditierungsverfahren**

Die Standards einer guten Zertifizierung sind durch die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle nach den dafür bestehenden Kriterien sicherzustellen. Grundlagen sind hierfür die DIN EN ISO/IEC 17011, das Akkreditierungsstellengesetz sowie das Regelwerk der Deutschen Akkreditierungsstelle.

## Anhang 1

### Referenzlisten zur Codierung der Erntereferenznummer laut "Fachmodul gebietseigene Gehölze", Abschnitt IV 3

Die folgenden Listen enthalten Angaben zu den Werten, die bestimmte Felder der Erntereferenznummer einnehmen können. Für die Felder „Länder“, „Vorkommensgebiete“, „Zertifizierungsprogramme/-stellen“, „Ernte/Mischung“ und „Gehölzart“ werden die zu verwendenden Codes angegeben. Für die Felder „Erntebestände“, „Jahr der Ernte“ und „Laufende Ernte bzw. Mischung“ werden die möglichen Wertebereiche angegeben.

#### Codierung der Länderkennzeichen (Codeliste der deutschen Bundesländer nach dem Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes)

<u>Code</u>	<u>Land</u>
01	Schleswig-Holstein
02	Hamburg
03	Niedersachsen
04	Bremen
05	Nordrhein-Westfalen
06	Hessen
07	Rheinland-Pfalz
08	Baden-Württemberg
09	Bayern
10	Saarland
11	Berlin
12	Brandenburg
13	Mecklenburg-Vorpommern
14	Sachsen
15	Sachsen-Anhalt
16	Thüringen

## Codierung der Vorkommensgebiete

<u>Code</u>	<u>Vorkommensgebiet bzw. Unterteilung</u>
10	Norddeutsches Tiefland
12	Nordostdeutsches Tiefland
20	Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
21	Ostdeutsches Tiefland
22	Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
30	Südostdeutsches Hügel- und Bergland
40	Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben
41	Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region
42	Oberrheingraben
50	Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb
51	Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken
52	Schwäbische und Fränkische Alb
60	Alpen und Alpenvorland
61	Alpenvorland
62	Alpen

**Codierung der Zertifizierungsstellen. Zur eindeutigen Identifizierung sind die jeweiligen Eigner der Zertifizierungsprogramme ebenfalls aufgeführt.**

<u>Code</u>	<u>Eigner des Zertifizierungsprogramms</u>	<u>Zertifizierungsstelle</u>
01	Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern (EAB)	LKP- Bayern (Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung e.V.) Landsbergerstrasse 282 80687 München)
02	Erzeugergemeinschaft für gebietsheimische Gehölze Baden-Württemberg w.V. (EzG-BW)	LKP- Bayern (Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung e.V.) Landsbergerstrasse 282 80687 München)
03	Erzeugergemeinschaft für gebietseigene Baumschulerzeugnisse In Nord-Westdeutschland w.V. (ESB)	Zertifizierungsbüro Dr. Steffen Waldenmaier Hofmark 24, 84174 Eching-Kronwinkl
04	Verband zur Förderung und Erhaltung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg-Berlin e.V.	pro agro e.V. Gartenstraße 1-3, 14621 Schönwalde-Glien bzw. von pro agro anerkannte Prüfeinrichtung für die Ernte: Landesbetrieb Forst Brandenburg (zuständiger Revierförster)
05	Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V. (VWW)	ABCert Martinstr. 42-44, 73728 Esslingen
06	Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG) betreut von der Bund deutscher Baumschulen-Servicegesellschaft mbH (BSG)	SGS-TÜV Saar GmbH Am TÜV 1 66280 Sulzbach
07	RAL Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. (GGWL)	RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Fränkische Straße 7 53229 Bonn
08	Forum Forstliches Vermehrungsgut, Göttingen (FfV e.V.) c/o ISOGEN im Institut für Forstgenetik, Uni Göttingen	
09	Baumschule Köppl, 94234 Viechtach	Zertifizierungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Gabriele Wols Hofänger 3 86944 Unterdießen
10		Zertifizierung Bau GmbH Kronenstraße 55 – 58 10117 Berlin
11		SGS-International Certification Services GmbH Rödingsmarkt 16 20459 Hamburg

**Anmerkung.** Der FfV e.V. hat laut einer Mitteilung auf seiner Homepage das Zertifizierungsverfahren für gebietseigene Gehölze vom Markt genommen.

### Codierung des Feldes "Ernte/Mischung"

Code	Ernte/Mischung
1	Ernte
2	Mischung

### Codierung der Erntebestände

Wertebereich des Codes	
001-999	
999	bedeutet "Mischung, daher kein Erntebestand zuordbar"

### Codierung des Jahres der Ernte (Kalenderjahr)

Wertebereich des Codes	
01-99	

### Codierung Laufende Ernte bzw. Mischung

Wertebereich des Codes	
01-99	

### Codierung der Gehölzart

Code	Botanischer Name	
		<b>Nur zur Information: Zur Kontrolle des eindeutigen taxonomischen Bezugs: Nummerncode der taxonomischen Referenzliste des BfN (Feld NAME_ID, in BfN-Skript 519, <a href="http://www.flora-web.de/download/checkliste/skript519.zip">http://www.flora-web.de/download/checkliste/skript519.zip</a>)</b>
001	<i>Acer campestre</i>	6
002	<i>Acer monspessulanum</i>	7
003	<i>Alnus alnobetula</i> subsp. <i>alnobetula</i>	29655
004	<i>Amelanchier ovalis</i> , s. l.	376
005	<i>Andromeda polifolia</i>	409
006	<i>Berberis vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>	29671

007	<i>Betula humilis</i>	827
008	<i>Betula nana</i>	828
009	<i>Chamaecytisus ratisbonensis</i>	1504
010	<i>Clematis alpina</i> subsp. <i>alpina</i>	27657
011	<i>Clematis vitalba</i>	1591
012	<i>Cornus mas</i>	1649
013	<i>Cornus sanguinea</i> subsp. <i>sanguinea</i>	7178
014	<i>Corylus avellana</i>	1676
015	<i>Cotoneaster integerrimus</i>	1683
016	<i>Cotoneaster tomentosus</i>	1687
017	<i>Crataegus laevigata</i> , s. l.	1701
018	<i>Crataegus lindmanii</i>	1699
019	<i>Crataegus macrocarpa</i> , s. str.	1705
020	<i>Crataegus media</i>	50021
021	<i>Crataegus monogyna</i> , s. l.	1707
022	<i>Crataegus rhipidophylla</i> , s. str.	29559
023	<i>Crataegus subsphaerica</i> , s. str.	11504
024	<i>Cytisus nigricans</i> subsp. <i>nigricans</i>	34130
025	<i>Cytisus scoparius</i> subsp. <i>scoparius</i>	1839
026	<i>Daphne cneorum</i>	1879
027	<i>Daphne mezereum</i>	1881
028	<i>Erica carnea</i>	21680
029	<i>Euonymus europaeus</i>	2245
030	<i>Euonymus latifolius</i>	2246
031	<i>Frangula alnus</i> subsp. <i>alnus</i>	29879
032	<i>Genista germanica</i>	2606
033	<i>Genista pilosa</i>	2609
034	<i>Genista sagittalis</i>	2615
035	<i>Genista tinctoria</i> subsp. <i>tinctoria</i>	24930
036	<i>Hedera helix</i> subsp. <i>helix</i>	29709
037	<i>Hippophae rhamnoides</i> subsp. <i>carpatica</i>	2963
038	<i>Hippophae rhamnoides</i> subsp. <i>fluviatilis</i>	2964
039	<i>Hippophae rhamnoides</i> subsp. <i>rhamnoides</i>	2965
040	<i>Ilex aquifolium</i>	3060
041	<i>Juniperus communis</i> subsp. <i>communis</i>	3170
042	<i>Juniperus communis</i> subsp. <i>nana</i>	22282
043	<i>Juniperus sabina</i>	3175
044	<i>Ligustrum vulgare</i>	3398
045	<i>Lonicera alpigena</i> subsp. <i>alpigena</i>	29058
046	<i>Lonicera caerulea</i> subsp. <i>caerulea</i>	29059
047	<i>Lonicera caprifolium</i>	3494
048	<i>Lonicera nigra</i>	3498
049	<i>Lonicera periclymenum</i>	3499
050	<i>Lonicera xylosteum</i>	3500
051	<i>Loranthus europaeus</i>	3503

052	<i>Malus sylvestris</i>	3582
053	<i>Myrica gale</i>	3807
054	<i>Myricaria germanica</i>	3808
055	<i>Pinus mugo</i> , s. str.	4293
056	<i>Pinus rotundata</i>	4294
057	<i>Prunus mahaleb</i>	4592
058	<i>Prunus padus</i> subsp. <i>padus</i>	4595
059	<i>Prunus padus</i> subsp. <i>petraea</i>	23393
060	<i>Prunus spinosa</i> , s. str.	26616
061	<i>Pyrus pyraster</i>	4671
062	<i>Rhamnus cathartica</i>	4801
063	<i>Rhamnus pumila</i>	4802
064	<i>Rhamnus saxatilis</i> subsp. <i>saxatilis</i>	4806
065	<i>Rhododendron ferrugineum</i>	4835
066	<i>Rhododendron hirsutum</i>	4836
067	<i>Rhododendron tomentosum</i>	28144
068	<i>Ribes alpinum</i>	4847
069	<i>Ribes nigrum</i>	4848
070	<i>Ribes rubrum</i>	4851
071	<i>Ribes spicatum</i>	4852
072	<i>Ribes uva-crispa</i>	4853
073	<i>Rosa agrestis</i>	4870
074	<i>Rosa arvensis</i>	4871
075	<i>Rosa balsamica</i>	29601
076	<i>Rosa caesia</i> , s. str.	23610
077	<i>Rosa canina</i> , s. l.	26665
078	<i>Rosa corymbifera</i> , s. l.	26666
079	<i>Rosa dumalis</i>	23623
080	<i>Rosa elliptica</i>	4887
081	<i>Rosa gallica</i>	4889
082	<i>Rosa glauca</i>	4890
083	<i>Rosa gremlii</i>	29602
084	<i>Rosa inodora</i>	23634
085	<i>Rosa majalis</i>	4892
086	<i>Rosa marginata</i>	12078
087	<i>Rosa micrantha</i>	4893
088	<i>Rosa mollis</i>	4909
089	<i>Rosa pendulina</i>	4898
090	<i>Rosa pseudoscabriuscula</i>	7386
091	<i>Rosa rubiginosa</i>	4902
092	<i>Rosa sherardii</i>	4911
093	<i>Rosa spinosissima</i>	23649
094	<i>Rosa subcanina</i>	4915
095	<i>Rosa subcollina</i>	4882
096	<i>Rosa tomentosa</i>	4912

097	<i>Rubus caesius</i>	4924
098	<i>Rubus idaeus</i>	5066
099	<i>Rubus pedemontanus</i>	24812
100	<i>Rubus plicatus</i>	5024
101	<i>Rubus radula</i>	5029
102	<i>Rubus sprengelii</i>	5051
103	<i>Salix alba</i>	5146
104	<i>Salix appendiculata</i>	5151
105	<i>Salix aurita</i>	5156
106	<i>Salix caprea</i> subsp. <i>caprea</i>	29798
107	<i>Salix cinerea</i> subsp. <i>cinerea</i>	11892
108	<i>Salix daphnoides</i>	5164
109	<i>Salix eleagnos</i> subsp. <i>eleagnos</i>	23722
110	<i>Salix fragilis</i>	5168
111	<i>Salix glabra</i>	5170
112	<i>Salix hastata</i> subsp. <i>hastata</i>	11913
113	<i>Salix multinervis</i>	27195
114	<i>Salix myrsinifolia</i> subsp. <i>myrsinifolia</i>	29773
115	<i>Salix myrtilloides</i>	5182
116	<i>Salix pentandra</i>	5186
117	<i>Salix purpurea</i>	5188
118	<i>Salix repens</i> subsp. <i>dunensis</i>	11000
119	<i>Salix repens</i> subsp. <i>repens</i>	5193
120	<i>Salix rosmarinifolia</i>	23739
121	<i>Salix rubens</i>	5169
122	<i>Salix triandra</i> subsp. <i>amygdalina</i>	7401
123	<i>Salix triandra</i> subsp. <i>triandra</i>	5205
124	<i>Salix viminalis</i>	5206
125	<i>Sambucus nigra</i>	5227
126	<i>Sambucus racemosa</i>	5228
127	<i>Sorbus aria</i> , s. str.	5697
128	<i>Sorbus aucuparia</i> subsp. <i>aucuparia</i>	5701
129	<i>Sorbus badensis</i>	7025
130	<i>Sorbus chamaemespilus</i>	5703
131	<i>Sorbus domestica</i>	5704
132	<i>Sorbus intermedia</i>	5705
133	<i>Sorbus torminalis</i>	5711
134	<i>Staphylea pinnata</i>	5768
135	<i>Taxus baccata</i>	5871
136	<i>Ulmus glabra</i>	6137
137	<i>Ulmus hollandica</i>	50124
138	<i>Ulmus laevis</i>	6138
139	<i>Ulmus minor</i>	6140
140	<i>Vaccinium gaultherioides</i>	6165
141	<i>Vaccinium oxycoccos</i>	6163

<b>142</b>	<i>Vaccinium uliginosum</i> , s. str.	6166
<b>143</b>	<i>Viburnum lantana</i>	6295
<b>144</b>	<i>Viburnum opulus</i>	6296
<b>145</b>	<i>Vinca minor</i>	6348
<b>146</b>	<i>Viscum album</i> subsp. <i>abietis</i>	24572
<b>147</b>	<i>Viscum album</i> subsp. <i>album</i>	7072
<b>148</b>	<i>Viscum laxum</i>	6411

## Anhang 2: Musterzertifikat

Name der Zertifizierungsstelle

....., nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Zertifizierungsstelle, bestätigt dem Unternehmen

**Name**

**Adresse**

**Adresse PLZ und Ort**

die Einhaltung der Anforderungen des

**Fachmoduls für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft in der Erzeugung**

**Geltungsbereich produktbezogen/**

**Produktionsart (z.B. Saatgutaufbereitung, Anzucht, Verschulung)**

Prüfgrundlage ist das Programm der Zertifizierungsstelle in der jeweils zum Zeitpunkt des Audits gültigen Fassung /oder Versionsnummer mit Datum

**Zertifikatsnummer:**

Datum der Ausstellung:

Datum der Aktualisierung:

**Dieses Zertifikat ist gültig bis:**

---

Unterzeichnet:

Kontrollstellenleitung

Wenn beantragt: DAkS-Logo

ZERTIFIKAT

## Anhang 3:

### Anforderungen, Vorgehen und Nachweispflichten bei der Zertifizierung von Altbeständen an gebiets-eigenen Gehölzen gemäß dem Standard des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“

#### Inhalt

I. Ausgangslage .....	28
II. Anforderungen .....	29
III. Vorgehen zur Zertifizierung von Altbeständen gemäß dem Standard des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“ .....	29
1) Prüfung, ob die Anforderungen, unter denen die Altbestände produziert worden sind, den Anforderungen des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“ entsprechen .....	29
2) Kontrolle der Produktionskette (Betriebe) .....	30
a) Produktionsstufe 1 - Saatguternte & Saatgutaufbereitung: Liste der notwendigen Nachweise .....	31
b) Produktionsstufe 2 - Jungpflanzenanzucht: Liste der notwendigen Nachweise.....	32
c) Produktionsstufe 3 - Hochbaumschulen: Liste der notwendigen Nachweise .....	33

#### I. Ausgangslage

Eine besondere Konstellation im Rahmen von Zertifizierungsverfahren ergibt sich bei der Einbeziehung von in den Baumschulen, Anzuchtbetrieben oder Saatgut-Beerntungsbetrieben vorrätigen Altbeständen an gebietseigenen Gehölzen. Diese sind ggf. noch nicht zertifiziert oder aber wurden von einer Zertifizierungsstelle zertifiziert, welche zum Zeitpunkt der Zertifizierung keine Akkreditierung gemäß Fachmodul besaß. Somit ist zu prüfen, ob die Altbestände und die ggf. vorhandene Zertifizierung den Anforderungen des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“ entsprechen.

Grundsätzlich müssen an Altbestände dieselben fachlichen Ansprüche wie an neue Bestände, die unter den Maßgaben des Fachmoduls produziert werden, gestellt werden und die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Altbestände bis zum Erntebestand muss gewährleistet sein.

Nachfolgend werden die Kriterien und vorzulegenden Nachweise für die Anerkennung solcher Altbestände im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens dargestellt. Können die erforderlichen Nachweise nicht zweifelsfrei und vollumfänglich erbracht werden und ist dort, wo Plausibilitäten geprüft werden müssen, die Plausibilität nicht in jedem einzelnen Fall gegeben, darf die Ware nicht als gebietseigen gemäß den Anforderungen des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“ anerkannt und zertifiziert werden.

## II. Anforderungen

Eine Zertifizierung von in Baumschulen, Anzuchtbetrieben oder Saatgut-Beerntungsbetrieben vorrätigen Altbeständen (betrifft alle Entwicklungsstufen der Gehölze) gemäß dem Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ ist möglich und zulässig. Dabei sind folgende Voraussetzungen nachweislich zu erfüllen:

- Der Produktionsprozess der Altbestände - von der Gewinnung von Vermehrungsgut bis zur abnahmefertigen Baumschulware - unterlag bereits Kontrollen im Rahmen eines Zertifizierungssystems einer zum damaligen Zeitpunkt noch nicht für das Fachmodul akkreditierten Zertifizierungsstelle.
- Die Betriebe können nachweisen, dass die Altbestände dieselben fachlichen Ansprüche erfüllen, die an neue Bestände, die bereits ab der Saatguternte unter den Maßgaben des Fachmoduls produziert werden, gestellt werden.
- Eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Altbestände ist bis zum Erntebestand gewährleistet.
- Der entsprechende Erntebestand ist von der im Land zuständigen Stelle anerkannt und kann einer Erntebestandsnummer zugeordnet werden.
- Ggf. vorliegende, bislang systeminterne Identifikationsnummern werden plausibel in die einheitliche Erntereferenznummer entsprechend dem Fachmodul (Abschnitt IV 3) umgeschlüsselt.

Hinweis:

Eine nachträgliche Anerkennung von Erntebeständen bei der im Land zuständigen Behörde ist grundsätzlich möglich. Zertifizierungskunden wenden sich mit den vorhandenen Nachweisen über die Beerntung vorhandener Bestände an die zuständige Stelle des jeweiligen Bundeslandes und beantragen dort die nachträgliche Anerkennung dieser Bestände. Die Behörde prüft auf diesen Antrag hin die Eignung der beantragten Bestände anhand der im jeweiligen Land festgelegten fachlichen Kriterien und bestätigt die behördliche Anerkennung im Falle der tatsächlichen Eignung der Bestände. Dies gilt auch für angelegte Samenplantagen oder sonstige für den Zweck der Beerntung angelegte Vermehrungsbestände. Die nachträgliche Anerkennung des Erntebestandes führt zur Vergabe einer Erntebestandsnummer gemäß Fachmodul durch die Behörde.

Das Verfahren des Antrags auf nachträgliche Anerkennung der Erntebestände von Altbeständen gebietseigener Gehölze ist von dem Kunden der Zertifizierungsstelle vor dem Audit durch die Zertifizierungsstelle zu durchlaufen. Dabei ist die zeitliche Dauer des Antrag-Prüfverfahrens zu berücksichtigen. Die Erntebestandsnummer wird von den zuständigen Behörden festgelegt und den Zertifizierungsstellen und Programmeignern der Zertifizierungsprogramme mitgeteilt (Fachmodul, Abschnitt IV 3).

## III. Vorgehen zur Zertifizierung von Altbeständen gemäß dem Standard des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“

### 1) Prüfung, ob die Anforderungen, unter denen die Altbestände produziert worden sind, den Anforderungen des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“ entsprechen

Ein formaler Abgleich der Anforderungen, unter denen die Altbestände unter dem seinerzeit zugrundeliegenden Zertifizierungssystem produziert worden sind, mit den Anforderungen aus dem Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ erfolgt nach den in Abschnitt 2 festgelegten Grundsätzen auf allen (nach dem Fachmodul zertifizierbaren) Produktionsstufen, von der Entnahme aus Wildbeständen und Samenplantagen bis zur verkaufsfertigen Baumschulware. Die Betriebe, die Altbestände zertifizieren lassen wollen, haben die in den Abschnitten 2a - 2c genannten konkreten Nachweise vorzulegen.

Die Nachweispflicht zu objektiven Nachweisen liegt beim Kunden im Sinne des Fachmoduls. Der Kunde bzw. Betrieb ist verantwortlich, ggf. rückwirkende Nachweise zu erbringen (Lieferantennachweise und behördliche Anfragen zur ursprünglichen fachlichen Eignungsfeststellung usw.).

## **2) Kontrolle der Produktionskette (Betriebe):**

Die Anforderungen beziehen sich auf die drei Produktionsstufen (Saatguternte und Saatgutaufbereitung; Jungpflanzenanzucht; Hochbaumschulen), die von einer Zertifizierung gemäß Fachmodul Gebietseigene Gehölze (Juni 2019, im Anhang aktualisiert März 2021) umfasst sind. Der Nachweis der Konformität muss für jede dieser Stufen erbracht werden. Dabei ist zu beachten, dass diese aufeinander aufbauen.

Die Nachweiserfordernisse in Bezug auf Altbestände im Betrieb beziehen sich auf zwei Bereiche entlang der Produktionskette:

- Herkunftsnachweis
- Mengenplausibilität

Altbestände in allen Produktionsstufen müssen anhand der unten aufgeführten objektiven Nachweise prüfbar sein. Die Nachweise müssen durch den Kunden im Rahmen des vor-Ort Audits vollständig vorgelegt werden.

Informationen zur Umschlüsselung von Identifikationsnummern der Altbestände in die neue Erntereferenznummer (unter Angabe der seitens der zuständigen Landesbehörde vergebenen Erntebestandsnummer) müssen durch den Kunden in Zusammenarbeit mit der für die Altbestände „zuständigen“ früheren Zertifizierungsstelle erbracht werden. Eine eindeutige Identifikationsnummer muss auf allen vorgelegten Dokumenten in allen Produktionsstufen vorhanden sein. Sie ermöglicht die Zuordnung jeder gehandelten Partie zu einer Erntecharge und die Zuordnung jeder Erntecharge zu einem anerkannten Erntebestand. Pauschale Betriebsnummern, die diese Zuordnung nicht ermöglichen, sind für die eindeutige Rückverfolgbarkeit nicht geeignet.

Die Erntebestandsnummer wird von den zuständigen Behörden festgelegt und den Zertifizierungsstellen und Programmeignern der Zertifizierungsprogramme mitgeteilt (Fachmodul Abschnitt IV 3). Die Zertifizierungsstellen stellen den Auditoren diese Informationen vor dem Audit zur Verfügung. Die Zertifizierungsstelle führt die Erntereferenznummer und muss die Voraussetzungen schaffen, dass die Nummer und die damit verbundenen Informationen von den Behörden, ausschreibenden Stellen und Kunden abgefragt werden können (Fachmodul, Abschnitt V 6).

Wurde die Saatgutsammlung, -Aufbereitung und Anzucht außerhalb des eigenen Betriebes durchgeführt, so muss der Kunde die entsprechenden Dokumente zu diesen Produktionsstufen im Sinne des eindeutigen Herkunfts- und Mengennachweises für seine vorrätigen Altbestände dennoch vorhalten. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Dokumente zum Herkunftsnachweis bei seinen Lieferanten ggf. nachzufordern.

Dies gilt nicht für Erzeugergemeinschaften oder sonstige Organisationsformen der Produktionskette, bei denen die Sammlung und Aufbereitung von Vermehrungsgut sowie ggf. auch die Jungpflanzenanzucht und die entsprechende Verteilung an Mitgliedsbetriebe durch eine zentrale Stelle koordiniert und dokumentiert wird, sofern sich diese Stelle ebenfalls der vollständigen Kontrolle durch die beauftragte Zertifizierungsstelle unterzieht.

**Eine Unternehmererklärung zu Herkunft und Menge der Altbestände ist auf allen Produktionsstufen nicht als geeigneter Nachweis anzusehen. Die nachträgliche Erstellung der erforderlichen Nachweisdokumente ist nicht zulässig.**

**a) Produktionsstufe 1 - Saatguternte & Saatgutaufbereitung: Liste der notwendigen Nachweise**  
 Gegenstand: Ernte, Aufbereitung und Lagerung von Gehölzsaatgut

**Objektive Nachweise** für alle im Betrieb befindlichen Gehölzpartien, die nachträglich anerkannt und zertifiziert werden sollen:

<b>Gegenstand</b>
<p>- <b>Sammelgenehmigung nach §39 Abs. 4 BNatSchG:</b>            Die Verpflichtungen nach §39 Abs. 4 BNatSchG bestehen zwingend für die gewerbsmäßige Entnahme, Be- oder Verarbeitung von wild lebenden Pflanzen. Bei erfolgten Wildsammlungen muss demnach <b>zwingend</b> eine Sammelgenehmigung für das Saatgut nachweisbar sein. Die Sammelgenehmigung nach §39 Abs. 4 BNatSchG sollte mindestens Angaben zur konkreten Örtlichkeit, den zur Sammlung genehmigten Arten, Zeitpunkt bzw. Zeitrahmen der genehmigten Sammlung und ggf. zulässige Höchstmengen enthalten.            Hinweis: Für Wälder und Waldränder in Schleswig-Holstein und Niedersachsen besteht eine Ausnahme, da in diesen Fällen die Ernte von Saatgut als forstliche Nebennutzung gewertet wird.</p>
<p>- <b>Anmeldung der Beerntung vor Beginn der Ernte</b> bei der zuständigen Zertifizierungsstelle: Anmeldungen, Bestätigung der Anmeldung seitens der Zertifizierungsstelle.            Nicht zwingendes Ausschlusskriterium, weil ggf. Anmeldungen nicht schriftlich erfolgt sind.            Im Hinblick auf Sammlungen an Samenplantagen, für die keine Sammelgenehmigung vorlag, besteht alternativ die Prüfmöglichkeit, ob die Sammlung tatsächlich am entsprechenden Ort erfolgte.</p>
<p>- <b>Ernteprotokoll:</b>            Von der Beerntung muss ein Ernteprotokoll vorliegen. Das Ernteprotokoll zum entsprechenden Bestand muss mindestens die folgenden Informationen enthalten: Die Gehölzart, die Identifikationsnummer nach vorheriger Zertifizierung (falls diese das vorsah), die Erntemenge, Datum und Ort der Sammlung, den Beernter und die Anzahl der beernteten Individuen. Es darf keine nachträgliche Änderung der vor Ort erfassten Daten gegeben haben. Das Ernteprotokoll muss den Namen des Protokollführers enthalten und unterschrieben sein.            Ein Ernteprotokoll muss <b>zwingend</b> vorliegen.</p>
<p>Ist die Zuordnung der Beerntung laut Ernteprotokoll zu einer vorliegenden Sammelgenehmigung nach §39 Abs. 4 BNatSchG eindeutig möglich, d.h. fällt die durch das Ernteprotokoll dokumentierte Beerntung in die räumliche und zeitliche Gültigkeit einer Sammelgenehmigung?  <b>Zwingend</b> erforderlich.            Hinweis: Für Wälder und Waldränder in Schleswig-Holstein und Niedersachsen besteht eine Ausnahme, da in diesen Fällen die Ernte von Saatgut als forstliche Nebennutzung gewertet wird.</p>
<p>Ist die Zuordnung beider Dokumente (Ernteprotokoll, Sammelgenehmigung) zu einem von der zuständigen Stelle des Landes anerkannten Erntebestand eindeutig möglich?  <b>Zwingend</b> erforderlich.</p>
<p>- <b>FoVG-Arten: Stammzertifikat</b>            Für die gebietseigenen Gehölzarten nach FoVG gelten bezüglich der Beerntung des Saatgutes und der dazugehörigen Dokumentation nicht die Bestimmungen des Fachmoduls, sondern die entsprechenden Regelungen nach FoVG und FoVDV. Das Stammzertifikat ist bei FoVG-Arten <b>zwingend</b> vorzulegen.</p>
<p>- <b>Saatgutausbeute:</b>            Zum Zwecke der Saatgutaufbereitung ist eine genaue Dokumentation der geernteten Menge, der nach der Aufbereitung verbleibenden Nettomenge an Saatgut sowie optional der Keim- oder Lebensfähigkeit des Saatgutes erforderlich. Eine Dokumentation muss <b>zwingend</b> vorliegen, um eine Nachvollziehbarkeit der Mengen auch in den späteren Produktionsstufen zu ermöglichen.</p>

<p>- <b>Mischungen von Vermehrungsgut:</b> Es müssen alle Informationen vorliegen, um auch Mischungen von Vermehrungsgut je Art und Vorkommensgebiet innerhalb eines Erntejahres (Ökotypenmischung) mit einer neuen Erntereferenznummer versehen zu können. Mengenanteile der gemischten Partien müssen dokumentiert und die Erntereferenznummern (bzw. Identifikationsnummern der vorherigen Zertifizierung) der einzelnen Partien müssen mitgeführt worden sein. Die Nachvollziehbarkeit muss <b>zwingend</b> gegeben sein und ein eindeutiges Codierungssystem vorliegen.</p>
<p>- <b>Sichtkontrolle von vorrätigen Saatgutaltbeständen:</b> Ist die Beschriftung der Saatgutpartien im Lager mit Identifikationsnummern plausibel? Die <b>Plausibilität</b> muss gegeben sein.</p>
<p>- <b>Sichtkontrolle von vorrätigen Saatgutaltbeständen:</b> Ist der Abgleich erfasster Mengen und Herkünfte mit den Vorräten vor Ort plausibel? Die <b>Plausibilität</b> muss gegeben sein.</p>

**b) Produktionsstufe 2 - Jungpflanzenanzucht: Liste der notwendigen Nachweise**  
Gegenstand: Stratifikation des Saatgutes, Aussaat, Kultivierung zum Sämling

<b>Gegenstand</b>
<p>- <b>Bei Zukauf: Rechnung und Lieferschein der Vorstufe:</b> Angabe der Identifikationsnummern (nach der vorherigen Zertifizierung) für alle zugekauften Partien. Eine Zuordnung aller im Betrieb befindlichen Gehölze (in allen Entwicklungsstufen), die als gebietseigene Gehölze vertrieben werden sollen, zum anerkannten Erntebestand muss <b>zwingend</b> möglich sein.</p>
<p>- <b>Kontrollbuch:</b> Bei der Anzucht sind die eingesetzten Saatgutmengen und der Anzuchterfolg entsprechend der Keim- und Lebensfähigkeit des Saatguts dokumentiert und auf Plausibilität geprüft worden (Referenzlisten z.B. BURKHART 2018: <a href="https://www.dora.lib4ri.ch/wsl/islandora/object/wsl%3A16708/datastream/PDF/view">https://www.dora.lib4ri.ch/wsl/islandora/object/wsl%3A16708/datastream/PDF/view</a>) Die <b>Plausibilität</b> muss gegeben sein.</p>
<p>- <b>Weitere Verarbeitungsschritte sowie Ein- und Ausgänge</b> Weitere Verarbeitungsschritte sowie Ein- und Ausgänge (Verkäufe) sind – auch hinsichtlich der Pflanzenzahlen – dokumentiert und bilanziert. Es sind eindeutige und nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Anzuchtquartiere und Verschulbeete erstellt. Entsprechende Aufzeichnungen müssen <b>zwingend</b> vorliegen und <b>plausibel</b> sein.</p>
<p>- <b>Kennzeichnung/Lageplan der Anzuchtflächen:</b> Jede Partie ist im Anzuchtquartier eindeutig getrennt gehalten und ist mindestens mit der eindeutigen Identifikationsnummer gekennzeichnet. Dies muss <b>zwingend</b> erfüllt sein.</p>
<p>Bei „Parallelproduktion“ von Produkten aus unterschiedlichen Vorkommensgebieten im selben Betrieb bestehen Vorkehrungen für die klare Kennzeichnung der Flächen mit zertifizierbarer Produktion unter Vorkehrung des Ausschlusses von Verwechslungen bzw. ggf. gegenseitigen Beeinflussungen. Sind solche Vorkehrungen getroffen worden und sind diese <b>plausibel</b>?</p>
<p>- <b>Sichtkontrolle vor Ort:</b> Ist der Abgleich der Lagepläne/Quartierbuch mit den Saatbeeten und Sämlingsquartieren plausibel? Die <b>Plausibilität</b> muss gegeben sein.</p>

**c) Produktionsstufe 3 - Hochbaumschulen: Liste der notwendigen Nachweise**

Gegenstand: Produktion von leichten und verpflanzten Sträuchern sowie Heistern und Hochstämmen in mehrstufigen Produktionsprozessen

<b>Gegenstand</b>
<p>- <b>Bei Zukauf: Rechnung und Lieferschein der Vorstufe</b> Angabe der Identifikationsnummern (nach der vorherigen Zertifizierung) für alle zugekauften Partien. Eine Zuordnung aller im Betrieb befindlichen Pflanzen (in allen Entwicklungsstufen) zum anerkannten Erntebestand muss <b>zwingend</b> möglich sein.</p>
<p>- <b>Kontrollbuch:</b> Verarbeitungsschritte sowie Ein- und Ausgänge (Verkäufe) sind – auch hinsichtlich der Pflanzenzahlen – dokumentiert und bilanziert. Bei der Gehölzaufzucht und Verschulung sind die eingesetzten Pflanzenmengen und der Produktionserfolg entsprechend der Qualität des Ausgangsmaterials dokumentiert und auf <b>Plausibilität</b> geprüft. Es sind eindeutige und nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Anzuchtquartiere zu erstellen. Entsprechende Aufzeichnungen müssen <b>zwingend</b> vorliegen und <b>plausibel</b> sein.</p>
<p>- <b>Kennzeichnung/Lageplan der Anzuchtquartiere:</b> Jede Partie ist im Anzuchtquartier eindeutig getrennt gehalten und ist mindestens mit der eindeutigen Identifikationsnummer gekennzeichnet. Dies muss <b>zwingend</b> erfüllt sein.</p>
<p>Bei „Parallelproduktion“ von Produkten aus unterschiedlichen Vorkommensgebieten im selben Betrieb bestehen Vorkehrungen für die klare Kennzeichnung der Flächen mit zertifizierbarer Produktion unter Vorkehrung des Ausschlusses von Verwechslungen bzw. ggf. gegenseitigen Beeinflussungen. Sind solche Vorkehrungen getroffen worden und sind diese <b>plausibel</b>?</p>
<p>- <b>Sichtkontrolle vor Ort:</b> Ist der Abgleich der Lagepläne/Quartierbücher mit den Pflanzquartieren plausibel? Die <b>Plausibilität</b> muss gegeben sein.</p>